

Dr. Ulrich Brosa

35287 Amöneburg, 18. August 2008
Am Brücker Tor 4
Telefon 06422 7616

Amtsgericht Kirchhain
Niederrheinische Straße 32
35274 Kirchhain

auch per Fax 06422 930 777

BITTE SOFORT VORLEGEN

12 Ds - 2 Js 5798/07
11 Ds - 4 Js 6187/07
12 Ds - 4 Js 11324/07

Aus Besorgnis der Befangenheit lehnt der Unterzeichner Herrn Joachim Filmer als Richter in den drei oben genannten Verfahren ab.

Begründung

I. Der Unterzeichner hat Herrn Filmer bereits dreimal aus Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Jedes Mal hat das Amtsgericht Kirchhain die Besorgnis für berechtigt erklärt. Die drei Beschlüsse ergingen am

- a) 11.6.2001 im Verfahren 7 C 78/01 AG Kirchhain,
- b) 30.9.2006 im Verfahren 7 C 87/05 AG Kirchhain,
- c) 18.12.2007 im Verfahren 11 Ds - 4 Js 7765/06 StA Marburg.

Die bisherigen Gründe, aus denen der Unterzeichner die Besorgnis ableitete, wurden in der Ablehnungsbegründung vom 16.12.2007 zum Verfahren 11 Ds - 4 Js 7765/06 zusammengefasst. An diesen Gründen hat sich bis heute nichts geändert. Eine Zweitschrift des Schreibens vom 16.12.2007 liegt also bei. Es sind indessen neue Gründe hinzugekommen.

II. Zu den drei im Briefkopf genannten Verfahren lud Herr Filmer den Unterzeichner zum selben Termin, nämlich zum 25.8.2008 um 8 Uhr 30, ohne dass die Verbindung der Verfahren beschlossen wurde.

Als Zeuge wurde lediglich der angeblich durch üble Nachrede geschädigte Kriminaloberkommissar Seim geladen (12 Ds - 2 Js 5798/07). Der Unterzeichner hat in seinem Schreiben vom 26.11.2007 an das Amtsgericht Kirchhain mit Angabe des richtigen Aktenzeichens darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Kern der gegen KOK Seim gerichteten Vorwürfe erweislich wahr ist. Zum Beweis hat der Unterzeichner die Beiziehung mehrerer Akten der Staatsanwaltschaft Marburg und die Ladung von 5 Zeuginnen und Zeugen beantragt. Herr Filmer hat diese Bezeugungsanträge bis heute nicht beschieden, obwohl das einer zügigen und fairen

Durchführung der Verhandlung dienlich gewesen wäre. Bei den beiden anderen im Briefkopf aufgezählten Verfahren liegen die Verhältnisse ähnlich.

Die Ladung zwecks Durchführung dreier verschiedener Verfahren zur selben Zeit, ohne dass auch nur ein Beweisantrag beschieden wurde, erweckt die Besorgnis, dass die Verhandlung am 25.8.2008 nur zum Schein angesetzt wurde. Es ist dabei gleichgültig, ob Herr Filmer durch Verweigerung rechtlichen Gehörs rasch Urteile fällen möchte oder ob er mit einem stattzugebenden Befangenheitsantrag rechnet. Im zweiten Fall hätte Herr Filmer eine Verhandlung angesetzt, obwohl er weiß, dass die Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Er hätte selbst auf seine Ablösung drängen müssen.

III. In den drei bereits als berechtigt erklärten Befangenheitsanträgen hat der Unterzeichner mit zunehmendem Nachdruck hervorgehoben, dass Herr Filmer Straftäter vom rechten Rand der Gesellschaft strafvereitelnd begünstigt. Der Unterzeichner hat, um die daraus erwachsende Besorgnis der Befangenheit genauer begründen zu können, wiederholt Einsicht in die Akten 5 Js 4361/03 und 1 Js 15498/06 StA Marburg beantragt. Herr Filmer hat dem Unterzeichner diese Einsichten immer wieder verweigert - zuletzt in einem Schreiben vom 26.2.2008 mit dem Aktenzeichen 12 Ds - 4 Js 11324/07. Als die Einsicht in diese Akten von der mittlerweile umbesetzten Staatsanwaltschaft zugelassen wurde, fand der Unterzeichner die schlimmsten Befürchtungen übertroffen.

In der Sache 5 Js 4361/03 hat der Unterzeichner bereits einen Bericht geschrieben. Der Unterzeichner hat Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gegen Herrn Filmer erstattet. Dieser Bericht, der aus Gründen der Zeitersparnis politisch geschrieben ist, aber auch juristisch genutzt werden kann, liegt bei: Betrügerischer Missbrauch des Gutachterwesens im Amtsgericht Kirchhain.

Am 26.8.2006 wurde die Haustür des Unterzeichners zum vierten Mal eingeschlagen. Das zugehörige Strafverfahren 1 Js 15498/06 hat Richter Filmer gemeinsam mit dem so genannten Staatsschutz-Dezernenten OStA Jörg beendet - selbstverständlich auch ohne juristische Bestrafung des Täters. Besonders bemerkenswert ist bei diesem Verfahren die Offensichtlichkeit, mit der Jörg und Filmer es unterlassen haben den Hintergrund der Tat, insbesondere die rechts-extremen Umtriebe im heimischen Landkreis aufzuklären.

2 Anlagen (nur im Brief)